

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | zeitliche Beschränkung eines Marktes

Autor	Beitrag
Wittgensteiner 31.10.2019 15:25	Hallo, ein gewerblicher Floh- /Trödelmarktveranstalter hat mir seine Termine für 2020 mitgeteilt. U.a. 1. Mai, Himmelfahrt, Tag der dt. Einheit und Allerheiligen (1. Nov. = Feiertag in NRW) - jeweils von 11:00 - 18:00 Uhr. Allerheiligen wird abgelehnt da Stiller Feiertag in NRW. Was ist mit der Dauer (7 Stunden)? Gibt es da eine zeitliche Beschränkung? Oder könnte ein Markt auch von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder noch länger festgesetzt werden? Gruß aus Wittgenstein

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: